

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az. 413/Schi/106.11-8.5.2/DZ-0257-16
vom 27. Mai 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Nordsachsen hat der der LAV Technische Dienste GmbH & Co. KG am Standort Wiedemar, Windmühlenweg beantragte die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Bodenmischanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost am Standort Wiedemar OT Kyhna am Standort Wiedemar, Windmühlenweg, Gemarkung Kyhna Flur 1, Flurstück 7/2.

Die Gesamtanlage ist der Nummer 8.5.2 i. V. m. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) zuzuordnen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG. Die Bodenmischanlage ist der Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) als überschlägige Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt das Landratsamt Nordsachsen seine Feststellung bekannt.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung sind nicht relevant. Es ist von keiner erheblichen Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft auszugehen.

Aufgrund des Vorhandenseins der Anlage wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

Bei der Bearbeitung (Schreddern, Sieben) der Inputstoffe für die Kompostierung kann es zu Staubemissionen kommen. Diese werden als gering betrachtet, da staubmindernde Maßnahmen angewendet werden.

Es ist mit Geruchsemissionen zu rechnen, die an der vorhandenen Wohnbebauung nicht zu erheblichen Belästigungen führen wird.

Die vorhandenen Bestandsabwasseranlagen (Schlammfänge, abflusslose Mehrkammergrube, Sammelbecken) werden weiter genutzt.

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.

Durch die Änderung der bestehenden Anlage werden keine Flächen in Anspruch genommen, welche nicht vorher bereits stark anthropogen beansprucht wurden bzw. versiegelt sind. Daher kommt es nicht zur Inanspruchnahme wertvoller, weitgehend natürlicher Böden, welche Boden-funktionen ausüben können. Schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher weder bau- noch betriebsbedingt zu befürchten.

Im Ergebnis der Vorprüfung war somit festzustellen, dass durch die Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbständig anfechtbar ist.

Torgau, den 17.06.2021

Landratsamt Nordsachsen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rexroth', is written over a faint, illegible stamp or watermark.

Dr. Rexroth
Dezernent